

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 238

46. Jahrgang

4. Oktober 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Kommission

2003/C 238/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 238/02	Stellungnahme der Kommission vom 1. Oktober 2003 zu dem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus Änderungsarbeiten am Standort des Kernkraftwerks Philippsburg (KKP) in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag	2
2003/C 238/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	3
2003/C 238/04	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	3
2003/C 238/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3269 — Phoenix/Tamro) ⁽¹⁾	4

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

3. Oktober 2003

(2003/C 238/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1686	LVL	Lettischer Lat		0,6495
JPY	Japanischer Yen		129,29	MTL	Maltesische Lira		0,4284
DKK	Dänische Krone		7,4287	PLN	Polnischer Zloty		4,5426
GBP	Pfund Sterling		0,7002	ROL	Rumänischer Leu	38 505	
SEK	Schwedische Krone		8,9883	SIT	Slowenischer Tolar		235,67
CHF	Schweizer Franken		1,544	SKK	Slowakische Krone		41,225
ISK	Isländische Krone		89,26	TRL	Türkische Lira	1 628 000	
NOK	Norwegische Krone		8,158	AUD	Australischer Dollar		1,7081
BGN	Bulgarischer Lew		1,9475	CAD	Kanadischer Dollar		1,5663
CYP	Zypern-Pfund		0,58452	HKD	Hongkong-Dollar		9,0069
CZK	Tschechische Krone		31,967	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9577
EEK	Estnische Krone		15,6466	SGD	Singapur-Dollar		2,0154
HUF	Ungarischer Forint		253,81	KRW	Südkoreanischer Won	1 342,14	
LTL	Litauischer Litas		3,4524	ZAR	Südafrikanischer Rand		8,0104

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**vom 1. Oktober 2003****zu dem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus Änderungsarbeiten am Standort des Kernkraftwerks Philippsburg (KKP) in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag**

(2003/C 238/02)

(Nur die deutsche Fassung ist verbindlich)

Am 6. Mai 2003 wurden der Europäischen Kommission von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus Änderungsarbeiten am Standort des Kernkraftwerks Philippsburg mitgeteilt.

Aufgrund dieser Angaben stellt die Kommission fest, dass der Plan Änderungsarbeiten an einem bestehenden Plan betrifft, zu dem bereits eine Stellungnahme abgegeben wurde. Außerdem hat die Kommission berücksichtigt, dass das aus diesen Änderungen resultierende Zwischenlager für bestrahlten Brennstoff für eine Betriebsdauer von bis zu 40 Jahren ausgelegt ist und auch nach der Stilllegung und dem Abbau der bestehenden Kraftwerksanlage in Betrieb bleiben könnte. Nach Konsultation der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

- a) Die geplanten Änderungen erfordern keine Änderung der bestehenden Genehmigungsgrenzwerte für gasförmige und flüssige Ableitungen.
- b) Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die beim Betrieb der bestehenden Anlage anfallenden festen radioaktiven Abfälle.
- c) Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der nicht geplanten Ableitungen radioaktiver Stoffe nach einem Unfall der in den allgemeinen Angaben des bestehenden Plans berücksichtigten Art und Größenordnung.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe in jeder beliebigen Form aus den Änderungsarbeiten am Standort des Kernkraftwerks Philippsburg in der Bundesrepublik Deutschland eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird. Dies betrifft die Durchführung sowohl im normalen Betrieb als auch bei einem Unfall der in den allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 238/03)

Datum der Annahme des Beschlusses:	13.8.2003
Mitgliedstaat:	Frankreich
Beihilfe Nr.:	N 362/02
Titel:	Beihilfe für die Erzeugergemeinschaften in französischen überseeischen Departements
Zielsetzung:	Begünstigung von Erzeugergemeinschaften und Unterstützung bei der Überwindung spezifischer Zwänge in den französischen überseeischen Departements
Haushaltsmittel:	3 Mio. EUR pro Jahr
Beihilfeintensität oder -höhe:	Die Beihilfe deckt die Löhne und Reisekosten der Beschäftigten von Erzeugergemeinschaften
Laufzeit:	5 Jahre
Andere Angaben:	Die französischen Behörden haben sich verpflichtet, im fünften Durchführungsjahr über die im Rahmen dieser Maßnahme erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten. Eine Fortsetzung der Anwendung dieser Regelung hängt von den berichteten Ergebnissen ab

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2003/C 238/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XS 126/02**Mitgliedstaat:** Spanien**Region:** Autonome Region Baskenland**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:** Beihilfen zur beruflichen Fortbildung für Unternehmen (Beratungsdienstleistungen)**Rechtsgrundlage:** Acuerdo de 25.9.2002 del pleno del Patronato de Hobetuz (Fundación Vasca para la Formación Profesional Continua), por el que se aprueba la Convocatoria de Ayudas a la Formación Continua dirigida a Empresas para el año 2002 (Boletín Oficial del País Vasco de 1.10.2002)**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** 200 000 EUR**Beihilfeshöchstintensität:** 50 %**Bewilligungszeitpunkt:** November 2002**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Dezember 2002**Zweck der Beihilfe:** Finanzierung von Beratungsdienstleistungen zur Ermittlung des Ausbildungsbedarfs von KMU**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Alle Wirtschaftszweige, mit Ausnahme der Branchen, für die Sonderbestimmungen gelten, die eine Anwendung der Verordnung ausschließen**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Hobetuz, Fundación Vasca para la Formación Profesional Continua
Gran Vía 35 — 6º
E-48009 Bilbao

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3269 — Phoenix/Tamro)**

(2003/C 238/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 30. September 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3269. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.
